VERORDNUNG (EWG) Nr. 1104/93 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Rindfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 535/93 (4), wurden die Mengen festgelegt, die im Rahmen der vorläufigen Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit frischem und gekühltem Rindfleisch eingeführt werden. Diese Mengen wurden jedoch bereits in den zehn ersten Monaten des Zeitraums vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 aufgebraucht.

Damit die Versorgung des Marktes der Kanarischen Inseln bis Ende des genannten Zeitraums gesichert ist, sollten die ursprünglich vorgesehenen Mengen erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 31.
(4) ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 9.

ANHANG

„ANHANG I

Vorläufige Versorgungsbilanz der Kanarischen Inseln für Rindfleischerzeugnisse — 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (in t)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	10 200
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	27 000
1602 50	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	2 500"